

515 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

20. 9. 1958.

Regierungsvorlage.

**Bundesgesetz vom
über die Anwendung des österreichischen
Rechtes im Sinne des Art. 2 des Überein-
kommens vom 24. Oktober 1956 über das
auf Unterhaltsverpflichtungen gegenüber
Kindern anzuwendende Recht.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Im Sinne der durch den Art. 2 des Übereinkommens vom 24. Oktober 1956 über das auf Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern anzuwendende Recht, BGBl. Nr. , gegebenen Ermächtigung ist, abweichend von den Bestimmungen des Art. 1 dieses Übereinkommens, auf den Unterhaltsanspruch des Kindes österreichisches Recht anzuwenden, wenn

1. das Unterhaltsbegehren bei einem österreichischen Gericht gestellt wird,
2. der Unterhaltsschuldner und das Kind österreichische Staatsbürger sind und
3. der Unterhaltsschuldner im Zeitpunkt der Stellung des Unterhaltsbegehrens seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Republik Österreich hat.

§ 2. Dieses Bundesgesetz tritt mit dem Tag in Kraft, mit dem das Übereinkommen über das auf Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern anzuwendende Recht für die Republik Österreich wirksam wird.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Anlässlich der Achten Session der Haager Privatrechtskonferenz ist am 24. Oktober 1956 in Den Haag ein zwischenstaatliches Übereinkommen über das auf Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern anzuwendende Recht geschlossen worden. Österreich, Spanien, Frankreich, Griechenland, Luxemburg, Norwegen und die Niederlande haben dieses Abkommen sofort unterzeichnet; Portugal hat am 7. Jänner 1958 unterzeichnet.

Der Art. 1 des Übereinkommens stellt die Regel auf, daß das Recht des gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Kindes bestimmt, ob, in welchem Ausmaß und von wem das Kind Unterhaltsleistungen verlangen kann. Dieser Grundsatz ist gerade für Österreich sehr bedeutsam, weil nach dem österreichischen Rechte der Unterhalt des minderjährigen Kindes in der Regel im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit geordnet wird und die Zuständigkeit dieses Verfahrens mit dem gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes in Österreich in enger Beziehung steht.

Österreich beabsichtigt, das Übereinkommen wegen seiner durch Schaffung eines einheitlichen Kollisionsrechts hervorragenden Bedeutung für das Wohl des Kindes ehe baldigst zu ratifizieren. Hierbei wirft sich die Frage auf, ob es anlässlich der Ratifizierung von der durch den Art. 2 des Übereinkommens gegebenen Ermächtigung Gebrauch machen soll. Diese Ermächtigung erlaubt, das eigene Recht für anwendbar zu erklären, wenn das Unterhaltsbegehren vor eine Behörde des Staates gebracht wird, der die Ermächtigung in Anspruch nimmt, wenn die Person, von der

die Unterhaltsleistungen verlangt werden, und das Kind die Staatsangehörigkeit dieses Staates besitzen und der Unterhaltsschuldner seinen gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Staate hat.

Das Bundesministerium für Justiz vermeint, daß die gestellte Frage bejaht werden sollte. Ist sowohl der Unterhaltsschuldner als auch das Kind österreichischer Staatsbürger und hat überdies der Unterhaltsschuldner, der vor einem österreichischen Gericht belangt wird, seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Republik Österreich, dann würde ein allfälliger gewöhnlicher Aufenthalt des Kindes im Ausland die einzige internationalprivatrechtliche Beziehung abgeben. Diese Beziehung ist zu schwach, um ihretwegen allein die Anwendung eines fremden Rechtes für zweckmäßig zu erachten. Wendet sich ein österreichisches Kind an ein österreichisches Gericht, um den österreichischen und in Österreich wohnhaften Unterhaltsschuldner zu belangen, dann ist es am sinnvollsten, das Recht des Gerichtes anzuwenden, das zugleich das nationale Recht der beiden Parteien des Verfahrens ist.

Von diesen Erwägungen geleitet, hat das Bundesministerium für Justiz den vorliegenden Gesetzentwurf vorbereitet, der nichts anderes anstrebt, als von der Ermächtigung des Art. 2 des zwischenstaatlichen Übereinkommens Gebrauch zu machen.

Die Durchführung des in Aussicht genommenen Bundesgesetzes wird keinerlei Mehrbelastung für die öffentliche Verwaltung bedeuten.